

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 69/13 B**

L 3 U 250/07 (Hessisches LSG)  
S 1 U 57/07 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,  
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2013 durch den Richter  
Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l  
und den Richter M u t s c h l e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessi-  
schen Landessozialgerichts vom 23. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig. Die Klägerin hat entgegen § 160a Abs 2 SGG die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Die Klägerin legt zur Begründung des von ihr geltend gemachten Zulassungsgrundes der Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), bereits nicht dar, welche tragenden Rechtssätze der angefochtenen Entscheidung mit welchen Rechtsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht vereinbar sein könnten, sondern macht im Kern eine unzutreffende Rechtsanwendung des LSG geltend, auf die die Zulassung der Revision nicht gestützt werden kann.
- 3 Soweit die Klägerin als Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 1 Nr 3 SGG die Beweiswürdigung des LSG und eine mangelnde Sachaufklärung sowie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügen will, fehlt es ebenfalls an einer hinreichenden Begründung. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies gilt auch, soweit die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt wird, weil das Gericht nicht weiteren Beweis erhoben habe. Dass ein entsprechender Beweisantrag gestellt und aufrechterhalten worden ist, legt die Klägerin in der Beschwerdebegründung nicht dar.
- 4 Die Beschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 5 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von §§ 183, 193 SGG.

